

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Sömmerda

vom 31. Mai 2002

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S 33), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 17. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreisbrandinspektor (KBI) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 205,00 € und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr von 3,00 € zusammensetzt.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des KBI einen Teil der Aufgaben des KBI regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den KBI festgesetzten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Absatz 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 €.

- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 € als Grundbetrag und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,00 €.

- (6) Die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 13. März 1995 tritt außer Kraft.

Sömmerda, den 31. Mai 2002

Landratsamt Sömmerda

(R. Dohndorf)
Landrat